



An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

**1541 A**

**Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung des Meldewesens und Auswirkung der Zweitwohnungssteuer auf das Meldewesen**

**rote Nummer/n:** -

**Vorgang:** 38. Sitzung des Hauptausschusses vom 10. Oktober 2018

**Ansätze:** entfällt

**Gesamtausgaben:** entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenInnDS

wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 21.11.2018 zu erläutern, welche Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung des als defizitär ausgewiesenen Meldewesens umgesetzt werden und wie sich die eingeführte Zweitwohnungssteuer auf das Meldewesen ausgewirkt hat.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Hierzu wird berichtet:**

I. Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung des Meldewesens

Das Bundesmeldegesetz (BMG) stellt Instrumentarien zur Sicherung der Qualität der Daten im Melderegister zur Verfügung (vgl. § 6 BMG).

Liegen der Meldebehörde bezüglich einer namentlich bezeichneten Person konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Soweit sich hiernach ergibt, dass das Melderegister unrichtig oder unvollständig ist, wird es durch die Meldebehörde von Amts wegen fortgeschrieben.

Die – im Regelfall auf die Erfüllung der Meldepflicht durch den Bürger angewiesenen – Meldebehörden können auf unterschiedlichem Wege von der Notwendigkeit zur Fortschreibung erfahren.

So sind Empfänger von Datenübermittlungen mit Ausnahme der amtlichen Statistik zur Unterrichtung der Meldebehörden verpflichtet, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Diese Rückmeldungen der Datenempfänger werden von den Meldebehörden stets überprüft und das Melderegister gegebenenfalls fortgeschrieben.

Konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Melderegisters können sich auch aus den Rückläufen nicht zustellbarer Wahlbenachrichtigungen ergeben, die im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten (Wahlen des Berliner Abgeordnetenhaus 2016: 70.043 Rückläufe; Wahlen des Bundestages 2017: 23.165 Rückläufe) ausgewertet werden. Auf diese Weise können allerdings vornehmlich Übererfassungen (z.B. Einwohner, die ohne Abmeldung aus dem Land Berlin verzogen sind) bereinigt werden.

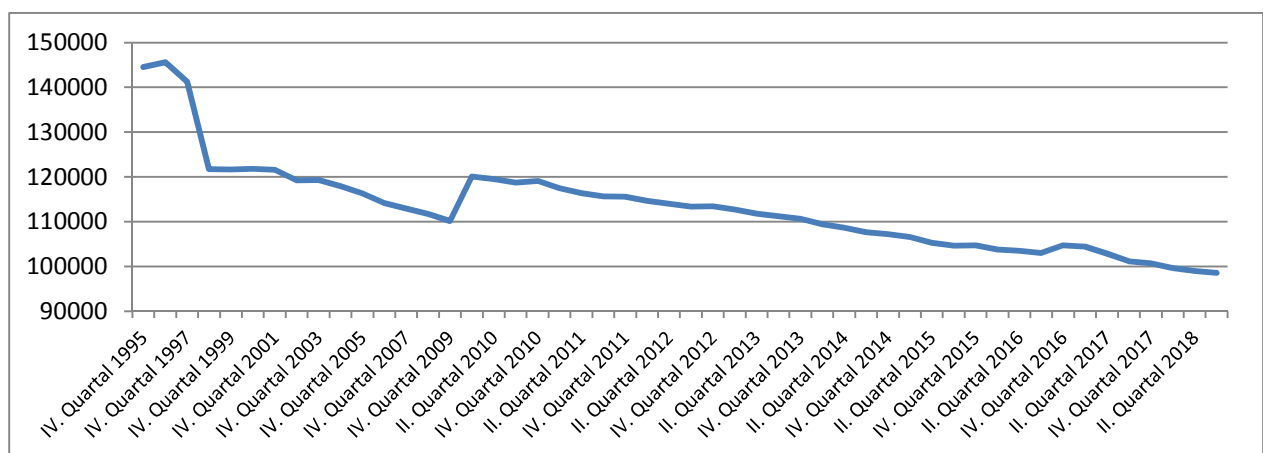
Ein weiterer Ansatzpunkt besteht in der Aufforderung des Wohnungseigentümers oder des Wohnungsgebers durch die Meldebehörde, Auskunft über die Personen, die bei ihm wohnen oder gewohnt haben, zu geben (vgl. § 19 Abs. 5 BMG). Sind die genannten Personen nicht (oder nicht zutreffend) im Melderegister aufgeführt, kann nach der gebotenen Aufklärung des Sachverhalts eine Korrektur erfolgen. Diese Methode scheint geeignet, auch Untererfassungen aufzudecken und somit die Zahl im Melderegister eingetragener Personen zu erhöhen.

Zur Verbesserung der Registerqualität ist in den vergangenen Jahren bundesweit ein automatisiertes Rückmeldeverfahren eingeführt worden, um Umzüge innerhalb Deutschlands sicher abzubilden und unterschiedliche Registerinhalte zu vermeiden. Zudem findet ein Datenaustausch und -abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) statt, da jede im Melderegister gespeicherte Person eine Steueridentifikationsnummer erhalten muss. Bei Konfliktfällen oder Dopplungen kommt es zu einer Klärung unter Beteiligung von Meldebehörde und BZSt. Ferner wurde der vorausgefüllte Meldeschein in flächendeckender Nutzung eingeführt. Das Verfahren ermöglicht, Meldedaten für den Meldeschein bei der Wegzugsbehörde anzufordern. Diese Daten werden durch die meldepflichtige Person kontrolliert, so dass anschließend eine Anmeldung mit validen Daten erfolgt.

Eine Erhöhung der Datenqualität des Melderegisters dürfte sich überwiegend vorteilhaft auf Planungsprozesse gesamtstädtischer Bedeutung auswirken. Ein vermehrter Einsatz der – grundsätzlich als wirksam erachteten – Qualitätssicherungsmechanismen im Rahmen einer Arbeitsgruppe ist angedacht. Das Vorhaben erfordert ein Zusammenwirken der Innenverwaltung, des LABO und der grundsätzlich für das Meldewesen zuständigen Bezirke.

## II. Auswirkung der Zweitwohnungssteuer auf das Meldewesen

Die Entwicklung der Zahl der gemeldeten Nebenwohnungen in Berlin ist den folgenden Darstellungen zu entnehmen:



<u>Quartal</u>	<u>Nebenwohnungen</u>	<u>Quartal</u>	<u>Nebenwohnungen</u>
IV 1995	144564	IV 2012	113464
IV 1996	145609	I 2013	112739
IV 1997	141260	II 2013	111800
IV 1998	121730	III 2013	111240
IV 1999	121678	IV 2013	110624
IV 2000	121795	I 2014	109464
IV 2001	121592	II 2014	108669
IV 2002	119234	III 2014	107676
IV 2003	119261	IV 2014	107232
IV 2004	117959	I 2015	106552
IV 2005	116299	II 2015	105287
IV 2006	114120	III 2015	104665
IV 2007	112912	IV 2015	104681
IV 2008	111729	I 2016	103758
IV 2009	110175	II 2016	103514
I 2010	120083	III 2016	102962
II 2010	119476	IV 2016	104678
III 2010	118739	I 2017	104419
IV 2010	119050	II 2017	102846
I 2011	117440	III 2017	101151
II 2011	116394	IV 2017	100675
III 2011	115684	I 2018	99607
IV 2011	115572	II 2018	99022
I 2012	114677	III 2018	98587
II 2012	113974		
III 2012	113348		

Ob und inwieweit der – insbesondere im Jahr 1997 zu verzeichnende – Rückgang der gemeldeten Nebenwohnungen im Zusammenhang mit Änderungen der Besteuerung von Nebenwohnungen steht, ist dem Melderegister nicht zu entnehmen.

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport